

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

4A 42/2021

Urteil vom 5. Juli 2021

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,  
Bundesrichterinnen Kiss, May Canellas,  
Gerichtsschreiber Stähle.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Mark Reutter,  
Beschwerdeführerin,

gegen

B. \_\_\_\_\_ AG,  
vertreten durch Rechtsanwalt Philipp Dickenmann,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Willensmangel,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer,  
vom 2. Dezember 2020 (LB200032-O/U).

Sachverhalt:

A.

A.a. A. \_\_\_\_\_ (Klägerin, Beschwerdeführerin) erwarb am 8. Dezember 2014 im Nachverkauf zu einer Auktion bei der C. \_\_\_\_\_ AG (Beklagte 1) eine blaue Schwammskulptur ("Eponge bleue") des verstorbenen Künstlers Yves Klein zu einem Preis von Fr. 123'120.– (inklusive Mäklerprovision und Mehrwertsteuerzuschlag). Bei dieser Skulptur handelt es sich um einen blauen Schwamm auf einem geraden Metallständer. Folgende Abbildung liegt im Recht:

Yves Klein hatte den Schwamm im Jahr 1961 geschaffen; der Metallständer wurde nach dessen Tod von seinem Nachlass ergänzt. Daneben fertigte Yves Klein zu Lebzeiten zahlreiche weitere Schwammplastiken an, die teilweise von ihm mit einem Sockel versehen worden sind.

A.b. Die Skulptur war der C. \_\_\_\_\_ AG von der B. \_\_\_\_\_ AG (Beklagte 2, Beschwerdegegnerin) eingeliefert und im Auktionskatalog der C. \_\_\_\_\_ AG wie folgt beschrieben worden:

"YVES KLEIN  
1928-1962  
Ohne Titel (Eponge Bleue). 1961.

IKB Pigment und Kunstharz auf  
Schwamm. Ca. 6 × 6 × 6 cm auf Metallständer,  
Gesamthöhe 17.5 cm."

Die Auktionsbedingungen enthielt eine Klausel "Haftungsausschluss". Darin erklärte die C. \_\_\_\_\_ AG unter anderem, dass  
und Sachmängel wegbedungen". Es sei am Käufer, sich ein eigenes Urteil bezüglich der Übereinstimmung des Kunstobjektes mit

A. c. In der Folge erklärte A. \_\_\_\_\_, den Vertrag nicht halten zu wollen. Sie habe erst im Nachhinein erfahren, dass der Schwamm

B.

Am 21. August 2017 reichte A. \_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Zürich eine Klage ein. Sie beantragte, die C. \_\_\_\_\_ AG und die B. \_\_\_\_\_  
– nebst Zins zu 5% seit 20. Januar 2015 zu bezahlen, Zugum Zug gegen Rückgabe der Skulptur "Eponge bleue". Im Eventualstand p  
Mit Urteil vom 26. Juni 2020 verurteilte das Bezirksgericht die C. \_\_\_\_\_ AG zur Bezahlung von Fr. 20'520. – – und die B. \_\_\_\_\_  
– an A. \_\_\_\_\_, je nebst Zins zu 5% seit 26. September 2016 und Zugum Zug gegen Rückgabe der Schwamm-Skulptur.  
Dagegen hob die B. \_\_\_\_\_ AG Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich. Dieses hiess die Berufung – soweit hiervon  
gut und wies die Klage ab.

C.

A. \_\_\_\_\_ verlangt mit Beschwerde in Zivilsachen, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben. Die B. \_\_\_\_\_ AG sei zu verurteil  
– nebst Zins zu 5% seit 26. September 2016 zu bezahlen, Zugum Zug gegen Rückgabe der Schwamm-Skulptur. Eventualiter sei das an  
Das Obergericht verzichtete auf Vernehmlassung. Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit über  
Die Beschwerdeführerin replizierte.

Erwägungen :

1.

Das angefochtene Urteil des Obergerichts ist eine Endentscheid (Art. 90 BGG) einer Vorinstanz im Sinne von Art. 75 BGG. Weiterüb  
–.

2.

Die Vorinstanz stellte fest, dass zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ein Kaufvertrag über die Schwa

3.

3.1. Gemäss Art. 23 OR ist ein Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden  
sohält Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR fest – namentlich dann ein wesentlicher, wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, de  
Nach der Rechtsprechung ist die Berufung auf Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR versagt, wenn der Irrtum

3.2. Ist ein Vertragsschliesser durch absichtliche Täuschung seitens des andern zum Vertragsabschluss verleitet worden, so ist d  
BGE 143 III 495).

Der Getäuschte kann sich kumulativ auch auf Irrtum im Sinne von Art. 24 OR berufen, sofern dies wesentlich ist (vgl. BGE 106 II

3.3. Ein arglistiges Verschweigen (Art. 199 OR) ist ebenso wie die absichtliche Täuschung durch Verschweigen von Tatsachen (Art.  
oder Vertrauensverhältnis ergeben. So wird insbeson – dabei Vertragsverhandlungen ein Vertrauensverhältnis bejaht, das die  
Urteil 4A 514/2020 vom 2. November 2020 E. 6.1; zu Art. 28 OR: Urteil 4A 437/2020 vom 29. Dezember 2020 E. 4.1; je mit weiteren  
Nach der Rechtsprechung ist eine Aufklärungspflicht grundsätzlich gegeben, wenn der Verkäufer annehmen muss, eine ihm beko  
mit weiteren Hinweisen – Urteile 4A 38/2021 vom 3. Mai 2021 E. 6.1; 4A 437/2020 vom 29. Dezember 2020 E. 4.1).

4.

4.1. A. \_\_\_\_\_ ist der Auffassung, sie sei aufgrund der Katalogbeschreibung davon ausgegangen, dass die Skulptur "als Einhe

4.2. Das Bezirksgericht bejahte einen Irrtum der Beschwerdeführerin. Diese habe eine Skulptur mit einem von Yves Klein montier

*Insoweit schützt das Obergericht den erstinstanzlichen Entscheid. Diese Fragen sind vor Bundesgericht nicht (mehr) strittig.*

*4.3. In der Folge prüft die Vorinstanz, ob die Freizeichnungsklausel gemäss Art. 199 OR wegen arglistigem Verschweigendes*

*4.3.1. Das Bezirksgericht bejaht eine solche Aufklärungspflicht (sowohl unter dem Titel von Art. 199 OR als auch von Art. 28 OR)*

*4.3.2. Das Obergericht (welches das Bestehen einer Aufklärungspflicht einzig unter dem Aspekt von Art. 28 OR untersucht) kam zu dem Schluss, dass die Vorinstanz die Argumentation der Erstinstanz nicht hinreichend überzeugend fand. Es verwarf zunächst die Argumentation der Erstinstanz. Die von dieser herangezogenen Schätzpreise taugen zum Vergleich nicht. Sodann ging das Obergericht auf die (weiteren) von der Beschwerdeführerin genannten Beispiele vergangener Versteigerungen über und hielt die Vorinstanz zusammenfassend fest – an einer zuverlässigen Grundlage, um einen grossen Wertunterschied zwischen S*

*5.*

*5.1. Die Beschwerdeführerin stellt ihrer Beschwerde begründung ein Abschnitt "Zur Mangelhaftigkeit eines Kunstwerks" voran. Damit geht sie an den Erwägungen der Vorinstanz vorbei, welche übereinstimmend erkannt haben, dass die von der Beschwerdeführerin beschaffene (von Yves Klein gesockelte Skulptur) von der Ist – Beschaffung (vom Nachlass gesockelte Skulptur) abwich und auf Grund des vereinbarten Gewährleistungsausschlusses – vorliegend allein, ob dieser Unterschied erheblich ist, sodass die Be*

*5.2. Die Beschwerdeführerin rügt, das Obergericht habe zu Unrecht einzig auf die "monetäre" Preisdifferenz abgestellt. Für sich hinzunehmen, dass die Beschwerdegegnerin eine gewerbsmässige Kunsthändlerin sei, von der – mit Blick auf das Informationsniveau – eine genaue Katalogbeschreibung erwartet werden dürfe.*

*Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin in die nachträgliche (posthume) Sockelung involviert gewesen sei.*

*5.3. Die Beschwerdeführerin stellt sich somit vor Bundesgericht nicht auf den Standpunkt, es sei für den Preis der in Frage stehenden Kunstwerke. Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, als dass nicht nur Eigenschaften von der Aufklärungspflicht erfasst sind, sondern auch die (Beschwerdeführerin) von besonderer Relevanz war, wiewohl diesem Umstand für die Preisbestimmung auf dem Markt offenbare Folgen für das Bundesgericht massgebenden – Feststellungen im angefochtenen Entscheid (Art. 105 BGG) nicht entnehmen. Insbesondere ändert auch das Argument der Beschwerdeführerin nichts, die Beschwerdegegnerin sei in die posthume Sockelung involviert gewesen.*

*5.4. Der Vorinstanz ist keine Bundesrechtsverletzung vorzuwerfen, wenn sie eine Aufklärungspflicht der Beschwerdegegnerin in der Sache nicht anerkannt hat.*

*6.*

*Die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin in Kosten – und Entschädigungssachen verurteilt.*

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

*1.*

*Die Beschwerde wird abgewiesen.*

*2.*

*Die Gerichtskosten von Fr. 5'000. – werden der Beschwerdeführerin auferlegt.*

*3.*

*Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 6'000. – zu entschädigen.*

*4.*

*Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.*

*Lausanne, 5. Juli 2021*

*Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts*

*DiePräsidentin : Hohl*

*DerGerichtsschreiber : Stähle*